LANDESAMTSBLATT
FÜR DAS BURGENLAND

96. Jahrgang **Ausgegeben und versendet am 25. September 2026** **39. Stück**

247. Genehmigung der 26. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kukmirn 493
248. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Stadtkern“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See 494
249. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Innenstadt“ der Stadtgemeinde Pinkafeld 494
250. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weingraben 494

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: 2025-002.495-4/30
OE: A2-HLP-ROR

247. Genehmigung der 26. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kukmirn

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Kukmirn vom 3. Juni 2026, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (26. Änderung), gilt mit 16. September 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 26. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Kukmirn werden in der KG Kukmirn Umwidmungen in „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ und „Grünfläche - Hausgärten“ vorgenommen. In der KG Neusiedl bei Güssing werden Umwidmungen in „Bauland - Dorfgebiet“ und „Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche“ durchgeführt.

Weiters erfolgen Kenntlichmachungen von „Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)“ und einer „Landesstraße“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.013-9/23
OE: A2-HLP-ROR

248. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Stadtkern“ der Stadtgemeinde Neusiedl am See

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neusiedl am See vom 26. Mai 2026, Zahl: A/1000/2026, mit der der Teilbebauungsplan „Stadtkern“ erlassen wird, gilt mit 16. September 2026 gemäß § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2025-002.480-4/12
OE: A2-HLP-ROR

249. Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Innenstadt“ der Stadtgemeinde Pinkafeld

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Pinkafeld vom 4. Mai 2026, mit der der Teilbebauungsplan „Innenstadt“ erlassen wird, gilt mit 17. September 2026 gemäß § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.

Zahl: 2024-004.840-1/46
OE: A2-HLP-ROR

250. Genehmigung der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weingraben

Die Genehmigung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Weingraben vom 24. April 2026, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (4. Änderung), gilt mit 18. September 2026 gemäß § 43 Abs. 4 in Verbindung mit § 42a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der geltenden Fassung, von der Burgenländischen Landesregierung als erteilt.

Im Rahmen der 4. Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weingraben erfolgen Umwidmungen in „gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet - Wohngebiet“, „Grünfläche - Hausgärten“, „Grünfläche - Jagdhütte“, „Grünfläche - Biologische Tierhaltung“, „Grünfläche - Tierhaltung“ und „Bauland - Gemischtes Baugebiet“.

Weiters erfolgt die Kenntlichmachung von „Wald - Potentialflächen für die Verwendung zu waldfremden Zwecken“.

Für die Landesregierung:
Mag. Zinggl, LL.M.
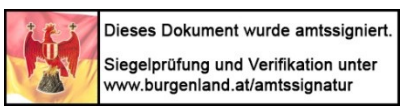
Landesamtsblatt für das Burgenland
Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt
Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.